

## Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

### Kein Grund zur Sorge!

#### Intention

Das BEM ist eine Unterstützungsmaßnahme, zu der der Arbeitgeber verpflichtet ist, um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen. Ziel ist es, bei länger andauernder Erkrankung durch Unterstützungsmaßnahmen dauerhaft am Arbeitsplatz tätig sein zu können, d.h. die volle Dienstfähigkeit wiederherzustellen und erneuten Erkrankungen vorzubeugen.

#### Gesetzliche Grundlage

Die Vorschrift zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 167, Abs. 2 SGB IX) soll dazu beitragen, Arbeitsunfälle, Berufserkrankungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Es gilt gleichermaßen für schwerbehinderte wie auch für nicht behinderte Beschäftigte. Der Arbeitgeber, vertreten durch die Bezirksregierung, ist verpflichtet, ein entsprechendes Angebot zum betrieblichen Eingliederungsmanagement zu unterbreiten. Ebenso kann auch die Lehrkraft selbst die Einleitung des BEM beantragen, wenn sie länger oder wiederholt erkrankt ist.

#### Anlass

Das Präventionsangebot kommt zur Anwendung, wenn Lehrerinnen und Lehrer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten länger als sechs Wochen (bzw. 42 Tage) arbeitsunfähig sind. Diese Arbeitsunfähigkeit kann ununterbrochen oder in Teilabschnitten vorliegen.

#### Ablauf

- Einladung

Die Einladung zum BEM-Gespräch erfolgt durch die Bezirksregierung. Gleichzeitig wird der Personalrat und bei gleichgestellten und schwerbehinderten Menschen auch die Schwerbehindertenvertretung informiert.

**Unsere Empfehlung:** Bei Erhalt eines solchen Schreibens sollten Sie sich unmittelbar mit Ihrem Personalrat und/oder Ihrer Schwerbehindertenvertretung in Verbindung setzen. Wir werden Sie hinsichtlich des weiteren Vorgehens kompetent beraten!

- Antwortbogen

Es gibt drei Möglichkeiten auf die schriftliche Einladung der Bezirksregierung zu antworten:

1. Sie **stimmen** der Einleitung des BEMs **zu**. Dann erklären Sie auf einem Vordruck in der Anlage des Einladungsschreibens schriftlich Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem BEM-Gespräch. Zu diesem Präventionsgespräch können die Betroffenen auf dem Vordruck angeben, ob sie die Teilnahme eines Personalratsmitgliedes und/oder der Schwerbehindertenvertretung wünschen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben ein Wahlrecht, wo das BEM-Gespräch durchgeführt werden soll. Als Gesprächspartner fungiert meistens die jeweilige Schulleitung, da die Unterstützungsmaßnahmen weitestgehend an der Schule durchgeführt werden. Wenn die betroffene Lehrkraft es wünscht, kann das BEM-Gespräch aber auch bei der Bezirksregierung Köln stattfinden. Das BEM-Gespräch wird dann von den juristischen Dezernenten geführt.

2. Sie halten die Einleitung des BEMs **zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll**, weil z. B. ein stationärer Klinikaufenthalt vorliegt, eine Therapie gerade erst begonnen wurde, eine Reha-Maßnahme abgewartet werden soll oder weil der Dienst in wenigen Tagen wieder aufgenommen wird. Sie können dann zu einem späteren Zeitpunkt, um die Einleitung des BEMs bitten.
3. Sie stimmen der Einleitung des BEMs **nicht zu**. Dann ist das BEM-Verfahren beendet.

- BEM-Gespräch

Die Leitung des Präventionsgespräches liegt bei der jeweiligen Schulleitung, falls die betroffene Person auf dem Antwortformular nicht den Wunsch geäußert hat, das Gespräch unter Federführung der Bezirksregierung stattfinden zu lassen. Neben der betroffenen Lehrkraft können am Präventionsgespräch teilnehmen:

- auf Wunsch der Lehrkraft ein Mitglied des Personalrats,
- auf Wunsch einer schwerbehinderten Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung,
- ggf. weitere externe Partner, z.B. ein Vertreter des Integrationsamtes oder ein Vertreter des Berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienstes (BAD).

Das BEM-Gespräch verläuft in Anlehnung an einen Gesprächsleitfaden, den die Betroffenen mit der Einladung erhalten. Die im Gespräch thematisierten Unterstützungsangebote und die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten und in einem mit allen Seiten abgesprochenen Termin einer Überprüfung unterzogen.

Eine Versetzung auf Wunsch als Unterstützungsangebot erfolgt in der Regel unter Anhörung des Amtsarztes.

**Die Zustimmung zum BEM-Verfahren ist in jedem Einzelschritt von der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft abhängig und kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden!**

***Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.***